

II-1223 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.3.1968

520/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 549/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend die Reihenfolge der Verlautbarung von Rechtsvorschriften im
Bundesgesetzblatt.

-.--.-

Am 6. März 1968 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kleiner,
Thalhammer und Genossen unter der Nr. 549/J (vgl. II-1108 der Beilagen zu
den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) im Zusammenhang
mit der Kundmachung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 im Bundes-
gesetzblatt an mich folgende Anfragen gerichtet:

"1) Aus welchem Grund ist die von der Bundesregierung am 6. Feber 1968
beschlossene Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 vor der bereits am
30. Jänner 1968 beschlossenen oben zitierten Verordnung (betreffend Änderungen
in den Sprengeln einiger Bezirksgerichte) verlautbart worden?

2) Wann hat das Bundeskanzleramt der Österreichischen Staatsdruckerei
die Aufträge zur Drucklegung dieser Verordnungen erteilt?

3) Hat das Bundeskanzleramt auf die Reihenfolge der Verlautbarung
der Verordnung ^{en} Einfluß genommen? Bejahendenfalls: Welchen Wortlaut hat der
diesbezügliche Auftrag an die Österreichische Staatsdruckerei?

4) Weshalb scheint auf den Seiten 560 und 561 des 18. Stückes des
Bundesgesetzblattes oben die Angabe "Nr. 64" auf, obwohl die Verordnung der
Bundesregierung vom 30. Jänner 1968 unter der Nr. 63 verlautbart worden ist?

5) Prüft das Bundeskanzleramt jeweils die betreffenden Druckstücke
des Bundesgesetzblattes vor der Herausgabe und Versendung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1) und 2):

Es trifft zu, daß die von der Bundesregierung am 6. Feber 1968 be-
schlossene Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 unter der Nr. 53 in
dem am 15. Feber ds. J. ausgegebenen 16. Stück des Jahrganges 1968 des
Bundesgesetzblattes, hingegen die am 30. Jänner 1968 beschlossene Verord-
nung der Bundesregierung über Änderungen in den Sprengeln einiger steier-
märkischer Bezirksgerichte unter der Nr. 63 erst in dem am 20. Feber 1968
ausgegebenen 18. Stück des Bundesgesetzblattes Jahrgang 1968 kundgemacht
worden ist. Auf die Gründe, die für diese Vorgangsweise maßgebend gewesen
sind, wird im folgenden im einzelnen noch eingegangen werden.

Vorweg sei jedoch darauf hingewiesen, daß sowohl die einleitenden Aus-
führungen zu der vorliegenden Anfrage als auch die unter Punkt 1) formulierte
Fragestellung offenkundig von der Prämisse ausgehen, daß die zeitliche Ab-
folge von Akten der Rechtserzeugung, soweit sie sich in der Willensbildung

520/A.B.

- 2 -

zu 549/J

des betreffenden normsetzenden Organs (sei es des Gesetzgebers, sei es des zur Setzung genereller Verwaltungsakte berufenen Verwaltungsorgans) konkretisieren, zugleich auch für die zeitliche Reihung der erforderlichen Verlautbarungsakte bestimmend sein muß. Mit anderen Worten: daß in der Frage der Kundmachung einer zeitlich vorangehenden normativ bedeutsamen Willensäußerung des (materiellen) Gesetzgebers gegenüber späteren Willensäußerungen dieser Art jedenfalls die Priorität einzuräumen ist.

Daß dieser Betrachtungsweise zumindest allgemein nicht gefolgt werden kann, ergibt sich schon daraus, daß dem Kundmachungsakt als der letzten Phase der Rechtserzeugung Vorstadien vorausgehen, die teils formell, teils materiell an durchaus verschiedene verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Die zeitliche Reihenfolge von Verlautbarungsvorgängen kann sich daher nur danach bestimmen, wann alle von der Rechtsordnung vorausbestimmten Voraussetzungen für die Kundmachung ad hoc als erfüllt angesehen werden können.

So kann etwa die Kundmachung zweier am selben Tag gefaßter Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zeitmäßig deshalb beträchtlich verschieden sein, weil der eine dem Bundesratsverfahren zu unterziehen ist, der andere aber nicht und daher nach Art. 42 Abs. 5 des B.-VG. ohneweiters nach seiner Beurkundung kundgemacht werden muß. Ähnlich liegt der Fall, wenn von zwei am selben Tag vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüssen der eine vom Bundesrat beeinsprucht wird, der andere aber nicht. Ähnlich verhält es sich auch, wenn zwei inhaltlich voneinander abhängige Rechtserzeugungsakte zwar eine gleichzeitige Kundmachung erfordern, für die Kundmachungsvoraussetzungen aber verschiedene Regeln gelten (man denke hier etwa an die Kundmachung eines ratifikationsbedürftigen, dem Genehmigungsverfahren nach Art. 50 des B.-VG. unterliegenden Staatsvertrages und eines hiezu ergehenden nationalen Durchführungsgesetzes). Ferner ist in dem gegebenen Zusammenhang auch jenes Falles zu gedenken, daß nach der Beurkundung zweier am selben Tag verabschiedeter Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates durch den Bundespräsidenten einmal nur die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und eines Bundesministers, einmal aber die Gegenzeichnung sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung erforderlich ist.

All' diese Beispiele zeigen, daß es - bezogen auf das Datum der jeweils bedeutsamen Willensbildung - eine starre, allgemein verbindliche Rangordnung für den Zeitpunkt des korrespondierenden Kundmachungsaktes vorweg schon der Natur der Sache nach nicht geben kann.

520/A.B.

- 3 -

zu 549/J

Was nun im konkreten den von den anfragenden Abgeordneten angeführten Fall betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

a) Die unter BGBl.Nr. 63/1968 kundgemachte Verordnung über Änderungen in den Sprengeln einiger Bezirksgerichte wurde von der Bundesregierung am 30. Jänner 1968 beschlossen. Noch am folgenden Tag wurde, unverzüglich nach Einlangen der erforderlichen Belegexemplare des Bundesministeriums für Justiz beim Bundeskanzleramt, mit der Einholung der Zeichnung durch die Mitglieder der Bundesregierung begonnen. Da die in Rede stehende Verordnung von jenen Mitgliedern der Bundesregierung zu zeichnen war, die bei der Beschlußfassung der Bundesregierung am 30. Jänner 1968 anwesend gewesen sind und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten sich vom 3. bis zum 13. Feber 1968 dienstlich im Ausland befand, konnte die Fertigung durch Bundesminister Dr. Waldheim erst am 15. Feber 1968 erlangt werden.

Zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Vorbereitungen für die Verlautbarung getroffen, sodaß am selben Tag noch der Österreichischen Staatsdruckerei der Druckauftrag mit dem Ausgabetag 20. Feber erteilt werden konnte.

b) Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 wurde von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 6. Feber 1968 beschlossen. Bei dieser Sitzung war der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wegen der schon oben erwähnten Auslandsreise nicht anwesend und durch den Bundeskanzler vertreten. Da demnach die Mitfertigung der Originalausfertigung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nicht erforderlich war, konnte der Druckauftrag für die^{se} Verordnung nach Einholung der Zeichnung jener Mitglieder der Bundesregierung, die an der Beschlußfassung über die Verordnung am 6. Feber 1968 mitgewirkt haben (vgl. hiezu die Namensangaben nach der Wiedergabe des Verordnungstextes unter BGBl.Nr. 53/1968), für den 15. Feber 1968 erteilt werden.

Dementsprechend lag daher kein hinreichender Grund vor, mit der Kundmachung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 bis zur Verlautbarung der sogenannten Sprengeländerungsverordnung zuzuwarten. Dies umsoweniger, als im Falle der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 - wie dies bisweilen bei Vorlagen größeren Umfanges zutrifft - schon im letzten Stadium des Begutachtungsverfahrens gedruckte Bürstenabzüge vorlagen, die es ermöglichten, nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen zufolge des bereits vorhandenen Drucksatzes den Ausdruck rasch zu bewerkstelligen.

Zu 3):

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl.Nr. 33/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 60/1964, in Verbindung mit Art. 49 des B.-VG. obliegt dem Bundeskanzleramt die Herausgabe des

520/A.B.

- 4 -

zu 549/J

Bundesgesetzblattes. Zu der aus diesem Auftrag erfließenden Aufgabe des Bundeskanzleramtes gehört auch jene der redaktionellen Gestaltung des Bundesgesetzblattes. Sie schließt die Verpflichtung zu Anordnungen über die Reihenfolge der Verlautbarungen mit ein. In dem konkreten Falle wurde diese Verpflichtung in dem oben beschriebenen Sinne erfüllt.

Zur Zusatzfrage zu 3) ist zu bemerken, daß der Druckauftrag bezüglich der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 entsprechend der jahrzehntelangen Übung wie auch in allen übrigen Fällen in der Weise erteilt wurde, daß in dem für die Österreichische Staatsdruckerei bestimmten Korrektur-exemplar der Vermerk "c.c.impr." (correcta corrigenda imprimatur) angebracht und das so gekennzeichnete Exemplar der Staatsdruckerei zugeleitet wurde.

Zu 4):

Die Angabe "Nr. 64" in der Kopfzeile (also nicht im laufenden Text) der Seiten 560 und 561 des Jahrganges 1968 des Bundesgesetzblattes beruht auf einem Druckfehler.

Zu 5):

Da dem Bundeskanzleramt, wie bereits dargelegt, die Herausgabe des Bundesgesetzblattes obliegt, kommt ihm auch die Verpflichtung zu, die Druckstücke des Bundesgesetzblattes vor ihrem Ausdruck und demgemäß auch vor ihrer Herausgabe und Versendung zu prüfen.

-.-.-.-.-